

f) Verwaltungsgebührensatzung

(Sachverhalt und Satzung mit Gebührentarif von FB I/10.1, Prüfbemerkung B 5))

Die letzte Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung datiert vom 01.07.2007 (Ratsbeschluss Nr. 472 vom 07.05.2007). Die Stadt Rheinbach ist als „Nothaushaltsgemeinde“ angehalten, ihre Gebührensätze regelmäßig anzupassen. Dies soll nunmehr wiederum zum 01.05.2013 geschehen. Der Städte- und Gemeindebund NW hatte im März 2007 einen Gebührentarif zur Verwaltungsgebühren-Mustersatzung vorgelegt, der bereits in Rheinbach mit der letzten Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2007 berücksichtigt wurde. Die Änderung betraf im Wesentlichen die Anpassung an den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD).

Bereits bei der letzten Gebührenberechnung wurde auch entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes ein Sachkostenzuschlag von pauschal 9.700 €/Jahr auf die Personalkosten hinzugerechnet. Der Sachkostenzuschlag berücksichtigt die Kosten für die Unterbringung, die Bürogerätschaften, den Bürobedarf, das Telefon u. a. Darüber hinaus nun auch einen Gemeinkostenzuschlag von 20% für die Abgeltung der Kosten für den Verwaltungs-Overhead und die Beteiligung von Querschnittsämtern als Leistungserbringer für das von den Verwaltungsgebühren jeweils direkt betroffene Fachamt.

Unverändert blieb auch der Mustervorlagentext des Städte- und Gemeindebundes NW hinsichtlich der eigentlichen Verwaltungsgebührensatzung, die auch der Satzung der Stadt Rheinbach zugrunde liegt.

Die jetzigen Anpassungen beschränken sich hauptsächlich auf Neukalkulationen im Bauordnungsreich. Hier wurden vom Fachamt die in der Praxis auftretenden Arbeitszeitanteile ermittelt und mit dem aktuellen Arbeitsstundensatz multipliziert, um auch hier dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Gebühren in Rechnung stellen zu können. Zudem ist die Stadt Rheinbach aufgrund ihrer prekären Haushaltssituation gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Aus diesen Gründen wird eine generelle Anpassung des Gebührentarifs analog der derzeit aktuellen Arbeitsstundensätze der KGSt zur Gebührensatzung vorgeschlagen.

Eine Änderung des Textes der Verwaltungsgebührensatzung vom 01.07.2007 selbst ist - bis auf die Präambel und § 10 (Inkrafttreten) - nicht erforderlich, lediglich der zugehörige Verwaltungsgebührentarif wird entsprechend der vorgenannten Aussagen überarbeitet und durch zwei eigene Positionen ergänzt.

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde - wie bisher - auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW vorgenommen. Diese Mustersatzung stellt zwar eine rechtlich abgesicherte und detaillierte Arbeitsgrundlage dar, kann aber nicht unreflektiert übernommen werden, sondern ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Des Weiteren wurde die aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/2013“ der KGSt. zugrunde gelegt und **folgende Neuerungen berücksichtigt:**

Ziffer 3

Erweiterung um den Zusatz „schriftliche planungsrechtliche Auskünfte“

Ziffer 17 (neu):

Die Einsichtnahme in Archivakten (insbesondere Bauakten) hat stark zugenommen. Bisher konnten lediglich Gebühren für eine evtl. damit zusammenhängende Kopiererstellung verlangt werden.

Ziffer 18 (neu):

Gebühren für Baugenehmigungen, Bauzustandsbesichtigungen und Bauüberwachungstermine. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Außentermine im Zuge der Bauüberwachung. Ziffer 2.4.10 der Verwaltungsgebührenordnung NW sieht dafür im Regelfalle einen Gebührensatz von 50 € je

Termin vor, die aber keinesfalls kostendeckend sind. Durchschnittlich fallen 2,5 Stunden Bearbeitungszeit pro Fall/Bauantrag an. Bei einfachen Bauvorhaben werden diese durch Personal mit der Entgeltgruppe 9 TVöD Techniker erledigt, bei schwierigen Bauvorhaben dagegen von Personal der Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD Techniker (Mischpreisbildung).

Angepasst auf die Verhältnisse der Stadt Rheinbach ergibt sich auf der Basis der Gebührenkalkulation zur o. a. Mustersatzung folgendes Bild:

Tarif Nr.	Gegenstand (Kurztext)	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr neu €	Gebühr bisher €
1.a)	Fotokopien und Ausdrucke je Seite	1 Minute 1 EG 5 = 0,62 €; zzgl. Materialkosten (0,05 € je einer Papierfläche von DIN A 4)	0,62 +		
	im Format bis DIN A 4		1 x 0,05 = 0,05 €	0,60	0,60
	im Format A 3 je Seite	Druckerzuschlag (0,10 € je einer <u>zusätzlichen</u> Papierfläche von DIN A 4)	(2 x 0,05) + (1 x 0,10) = 0,20 €	0,80	0,75
	im Format A 2 je Seite		(4 x 0,05) + (3 x 0,10) = 0,50 €	1,10	1,05
	im Format A 1 je Seite		(8 x 0,05) + (7 x 0,10) = 1,10 €	1,70	1,65
	im Format A 0 je Seite		(16 x 0,05) + (15 x 0,10) = 2,30 €	2,90	2,85
1.b)	Farbkopien und -ausdrucke	1 Minute 1 EG 5; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,62 +		
	A4		0,55	1,10	1,10
	A3		1,05	1,60	1,60
	A2		2,05	2,60	2,60
	A1	} Eigene Berechnung entspr. Größe	2 x 2,05 = 4,10	4,70	4,65
	A0		2 x 4,10 = 8,20	8,80	8,75
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse				
a)	Unterschriften/Handzeichen	4 Minuten EG 6	2,64	2,60	2,00
b)	Abschriften, Auszüge usw.	7 Minuten EG 6	4,63	4,60	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide usw.	30 Minuten 1 A 10	26,25	26,00	22,00
4.	Erteilen von Vorrangseinräumung usw.	30 Minuten 1 EG 8	21,10	21,00	20,00
5.	Erteilen von Zweitausfertigungen	5 Minuten 1 EG 5	3,08	3,00	2,50
6.	Ersatz Hundesteuer-marke	5 Minuten 1 A 8	3,83	3,80	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	30 Minuten 1 A 8	22,99	22,00	22,00
8.	Auszug Kassenkonto	5 Minuten 1 A 8	3,83	3,80	3,50
9.	Genehmigung und	30 Minuten			

	Überwachung von Arbeiten	1 EG 11	29,68	29,50	22,00
10.	Feststellungen, Berücksichtigungen	Jeweils 30 Minuten			
a)	Büroarbeiten	1 EG 11	29,68	29,50	22,00
b)	Außenarbeiten	1 EG 11	29,68	29,50	22,00
c)	Gehilfenstunden	1 EG 4	18,46	18,00	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite		0,35 0,25	0,35 0,25
12.	Lichtpausen	Jeweils 10 Minuten 1 EG 8 = 7,03 + Material			
a)	DIN A 4	0,45	7,48	7,00	7,50
b)	DIN A 3	1,50	8,50	8,50	8,50
c)	DIN A 2	3,50	10,50	10,50	10,50
d)	DIN A 1	5,50	12,50	12,50	12,50
e)	DIN A 0	7,50	14,50	14,50	14,50
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	30 Minuten 1 EG 10	27,16	27,00	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien	10 Minuten 1 EG 10	9,05	9,00	7,50
15.	Soweit nicht IFG NRW	Alternative „Ausleihgebühr“		1,00	1,00
16.	Rundfunkgebührenpflicht	30 Minuten 1 EG 5	18,46	18,00	5,50
17. (neu)	Einsichtnahme Archivakten	30 Minuten 1 EG 5	Mind. 18,00, jede weitere ang. 15 Minuten 9,00	18,00 9,00	- -
18.	Gebühren Baugenehmigung usw. Außentermine				
a)	Tarifnummern 2.4.1 bis 2.46	150 Minuten 1 EG 10 T oder 1 EG 11 T (Mittelwert)	139,68	139,00	-
b)	Tarifnummern 2.4.10 bis 2.4.10.8/	150 Minuten 1 EG 9 T	123,48	123,00	-

Abschließend bleibt anzumerken, dass die Verwaltungsgebühren grundsätzlich moderat steigen.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinbach vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Der Ersatz (besonderer) barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der (besonderen) Leistung stehen, richten sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz (besonderer) barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an seiner Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft, die Satzung vom 09.05.2007 verliert gleichzeitig ihre Wirkung.

**Gebührentarif, gültig ab dem 01. Mai 2013,
als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinbach
vom ...**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke je Seite	
	im Format A4	0,60
	im Format A3	0,80
	im Format A2	1,10
	im Format A1	1,70
	im Format A0	2,90
b)	Farbkopien und –ausdrücke je Seite	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
	im Format A1	4,70
	im Format A0	8,80
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift bzw. Handzeichen	2,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,60
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	26,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumung und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigung zum Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene halbe Stunde	21,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,80
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,80
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots je Seite	
a)	DIN A4	7,00
b)	DIN A3	8,50
c)	DIN A2	10,50
d)	DIN A1	12,50
e)	DIN A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	27,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
15.	Soweit nicht der Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW) unterfallend Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschriften für jeden angefangenen Tag <i>Bezüglich weiterer Aufwendungen ist die Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW vom 19.02.2002 zu beachten.</i>	1,00
16.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllen des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	6,00
17.	Einsichtnahme Archivakten Mindestgebühr einschl. 30 Minuten Arbeitszeit	18,00

Für jede weitere angefangene 15 Minuten zzgl. der Gebühren für angefertigte Kopien nach Tarifnummer 1	9,00
---	------

18.

Gebühren für Baugenehmigungen, Bauzustandsbesichtigungen und Bauüberwachungstermine

Die Gebühren werden entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet. Abweichend hiervon werden die Mindestgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Tarifnummer 2.4.1 bis 2.4.6	139,00
b) Tarifnummer 2.4.10.1 bis 2.4.10.8	123,00